

Fachforum

Neue Förder-Kriterien 2020 Bafa-Förderung

Alois Zimmerer

Elektromeister, Vorstandsmitglied der BAYERNenergie

Bauzentrum der LH München 03.03.2020

Zu meiner Person:



Alois Zimmerer

Vorstandsmitglied BAYERNenergie e.V.

ZENKO - Zukunfts-Energie-Konzepte GmbH
Höhenkircherstraße 11
81247 München
Tel.: 089 15881450
E-Mail: azimmerer@zenko.de

Ich bin Elektromeister und arbeite seit über 40 Jahren im der Haustechnik. In dieser Zeit habe ich viele Erfahrungen gesammelt, wie der Grundriss eines Bauwerkes und dessen Wärmedämmung zusammen mit der Haustechnik zu einem Gebäude führen, das nachhaltig und effizient Energie nutzt. Mit der Nutzung erneuerbaren Energie, wird die Immobilie nicht nur Klimaschonend, sondern auch mit dauerhaft niedrigen Energiekosten betrieben. Deshalb mein Motto:

**Energie effizient nutzen - ist Klima schützen –
und ist Basis zu dauerhaft niedrigen Energiekosten**



Vorstellung BAYERNenergie e.V.

Politische Vertretung der Energieberater
Gewerke übergreifend, unabhängig, ganzheitlich
Präsenz auf allen wichtigen Messen (BAU, ISH, IHM,)
Akademie für Fortbildung
Wissenschaftlicher Beirat für Bundes- und Landesregierung
Fördermitglieder
Mit Bundesverband arbeiten wir am Ziel:
Berufsbild Energieberater



Landesverbände

GIH Berlin-Brandenburg

GIH Nord

GIH Niedersachsen

GIH Rhein-Ruhr

GIH Rheinland-Pf.

GIH Hessen

GIH Saarland

GIH Sachsen

GIH Thüringen

GIH Baden-W.

Energieberater Franken

BAYERNenergie e.V.



BAYERNenergie e.V.

ist zweitstärkster Verband
im GIH-Bundesverband mit 400
Mitgliedern

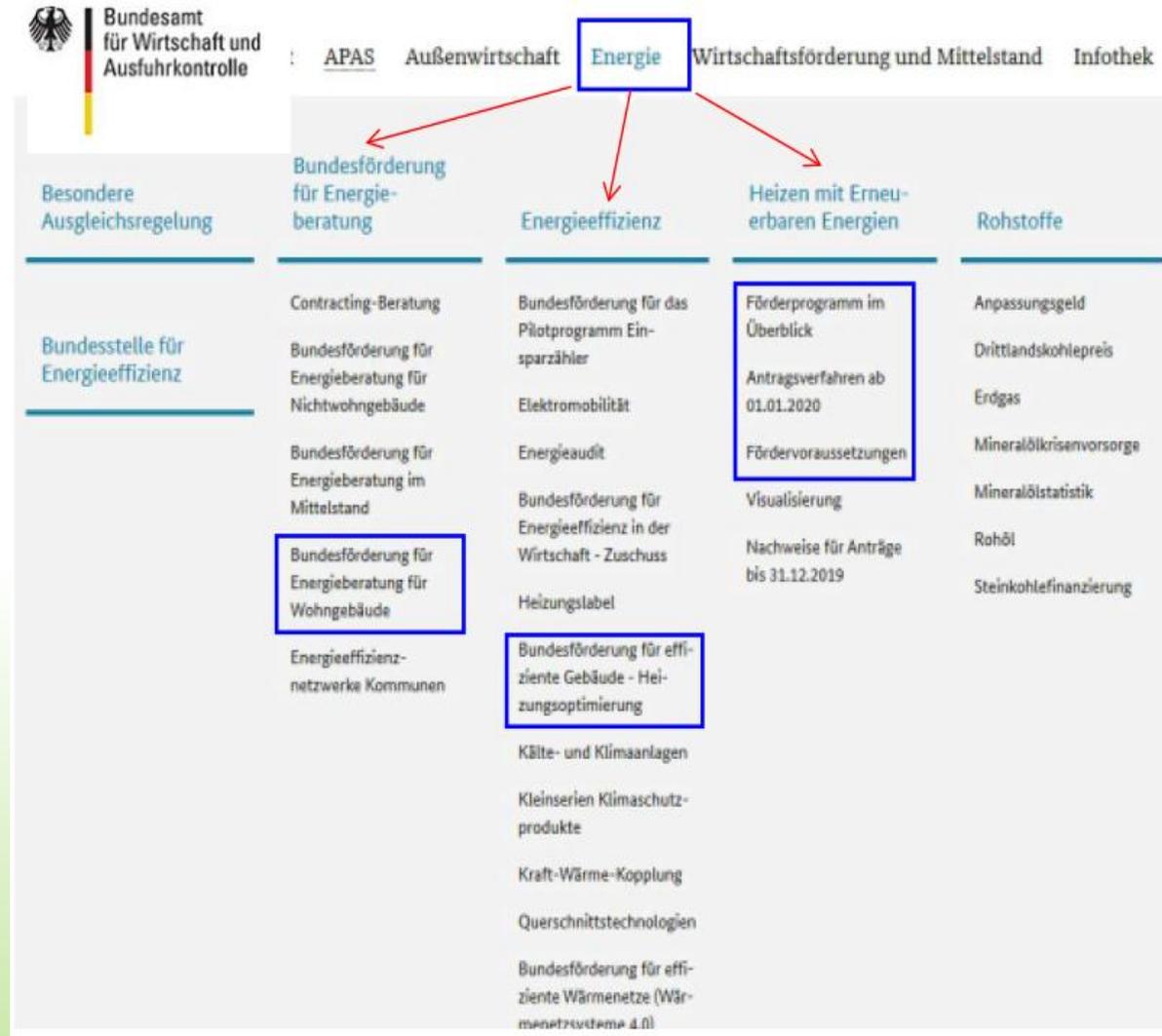
Fusion mit ENERGIEBERATER
FRANKEN e.V. zu GIH Bayern 2020

Änderungen bei der BAFA (MAP)

MAP= Marktanzreizprogramm
Förderung für Heizen mit Erneuerbaren
Energien

BAFA fördert Maßnahmen im

Bereich



BAFA-Marktanreizprogramm (MAP)

- Grund der Anpassung wegen der steuerlichen Förderung mit Mindestfördersatz 20 % (damit jedoch nicht kumulierbar!)
- Bonus für Austausch Ölheizung
- So wenig Anpassungen wie nötig
- techn. Mindestanforderung bleiben fast durchgängig unverändert
- Umstellung im Marktanreizprogramm MAP **von Festbetragsförderung auf prozentual**
- gültig seit 2. Januar 2020

2020 bleibt beim BAFA-MAP unverändert:

Nur bestimmte Einzelmaßnahmen im Heizungsbereich

Keine Förderung von Effizienzhäuser

Erneuerbare Energien-Heizungen als Einzelmaßnahme

- Biomasse (Pellet, Hackschnitzel und Scheitholz)
- Wärmepumpe
- Solarkollektoranlagen

Förderung für Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen

Förderung Heizung in Neubau und Sanierung

Förderung im Wohn- und Nichtwohngebäudebereich

BAFA-MAP - Übersicht

BAFA-Seite

Anträge und
Formulare
bei BAFA.de

Förderung für das Heizen mit erneuerbaren Energien ab 2020
Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafa.de/ee

Solarthermie: 30 %

Biomasse: bis zu 45 %

Wärmepumpe: bis zu 45 %

Gas-Hybridheizung: bis zu 40 %

Austausch einer Ölheizung

Neuerungen 2020 im MAP

Umstellung von Festbetrag auf prozentualen Zuschuss inklusive der Kosten für die Umfeld Maßnahmen.

- Zuschuss von Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energie
- alle Heizungs-Zuschüsse über BAFA-MAP
- Ausnahme: Förderung Brennstoffzelle läuft weiter über KfW
- Keine Förderung reiner Brennwertgeräte und Öl-Heizungen
- Gas-BW mindestens nur als „renewable ready“ gefördert
- BAFA-Heizungsförderung im MAP in Stufen von 20 bis 45 %
- **maximal förderfähige Kosten je Wohneinheit 50.000 €**
- [Merkblatt x.x](#) zu förderfähigen Kosten bitte immer wieder neu beachten, derzeit : (zu finden auf Seite 2) und abspeichern

BAFA-MAP 2020 – Überblick Förderhöhen

Art der Heizungsanlage	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz ¹	Fördersatz mit Austauschprämie Ölheizung ¹	Fördersatz ¹
Biomasseanlage <i>oder</i> Wärmepumpenanlage	35 %	45 %	35 %
Solarkollektoranlage ²	30 %		30 %
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride) ³	35 %	45 %	35 %
Gas-Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 % ⁵	40 % ⁵
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready) ⁴	20 % ⁶	

MAP 2020 – Fußnoten Tabelle Förderhöhe

Es gelten Bestimmungen der Richtlinie 31.12.2019

Anträge ausschließlich über elektronische Antragsformular

Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen Fußnoten zur vorherigen Grafik

- 1 Fördersätze beziehen sich auf förderfähigen Kosten für beantragte Maßnahme
- 2 Da Solarkollektoranlage nie allein gesamte Heizlast eines Gebäudes tragen kann, hier keine Austauschprämie
- 3 Kombination einer Biomasse-, Wärmepumpen- und/oder Solarkollektoranlage
- 4 Renewable Ready: Installiert wird Gas-BW mit Speicher und Steuerungs- und Regelungstechnik für spätere Einbindung eines erneuerbaren Wärmeerzeugers.
- 5 Gilt für gesamte förderfähige Anlage, inkl. erneuerbarer Wärmeerzeuger.
- 6 Gilt für gesamte förderfähige Anlage, ohne den später zu errichtenden erneuerbaren Wärmeerzeuger.

Merkblätter förderfähige Kosten und technische Mindestanforderungen

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer
2.0

Datum des Inkrafttretens
03.02.2020

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Es ist anzuraten sich die jeweilig gültigen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu dem jeweiligen Projekt abzuspeichern und zu sichern.

MAP 2020 – Gas-BW „Renewable Ready“

Förderhöhe bei diesen Gas-Brennwertheizungen

„Renewable Ready“ : 20 %

Muss spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme zusätzlich Wärme aus erneuerbarer Energie nutzen („Hybridisierung“)

Es gelten folgende technischen Mindestanforderungen

- Konzept für die geplante Gas-Hybridheizung
- die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92 % erreichen (entspricht Effizienzklasse A)
- hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert werden oder vorhanden sein
- die Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung ist innerhalb von 2 Jahren nachzuweisen
- Speicher für künftige Einbindung des erneuerbaren Wärmeerzeugers muss installiert werden oder vorhanden sein
- Ausnahme bei Nichtwohngebäuden: Verzicht auf Speicher wenn Biogas von mehr als 55 % dauerhaft über die Mindestnutzungsdauer der Anlage eingesetzt wird
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage

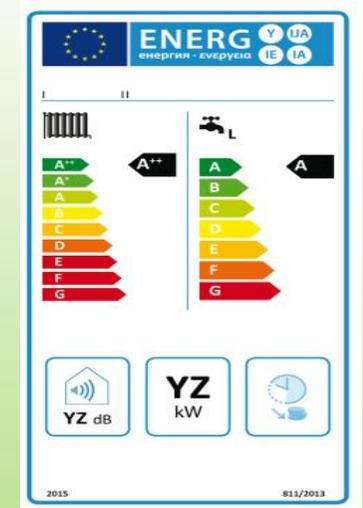
Exkurs: Anforderungen - ETA S

Jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz η_s (ETA S) muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen (Herstellernachweis).

92 % entspricht Energie-Effizienz-Klasse A verschiedenen Wärmeerzeuger müssen über gemeinsame Steuerung verfügen

- ETA S basiert auf Energieeffizienz der eigentlichen Wärmeerzeugung
- wird um verschiedene Einflüsse korrigiert (zur Berücksichtigung Hilfsenergieverbrauch und Qualität der Temperaturregelung)
- ETA S ist Grundlage der Ökodesignrichtlinie

Energieeffizienzklassen	
Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz von Heizgeräten, ausgenommen Niedertemperatur-Wärmepumpen und Raumheizgeräte mit Wärmepumpe für Niedertemperatur-Anwendungen, η_s in %:	
Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex
A+++ (höchste Effizienz)	$\eta_s \geq 150$
A++	$125 \leq \eta_s < 150$
A+	$98 \leq \eta_s < 125$
A	$90 \leq \eta_s < 98$
B	$82 \leq \eta_s < 90$



MAP 2020 – Gas-Hybridheizungen

Förderhöhe: 30 %

Kombinieren neue Gasheizung mit 1 oder mehreren Technologie-Komponenten zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien

Möglichkeiten: Solar, Biomasse oder Wärmepumpe
gemeinsame Steuer- und Regelungstechnik

Es gelten folgende technischen Mindestanforderungen

- jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (ETA S) muss mind. 92 % erreichen
- hybridfähige Steuerungs- und Regeltechnik muss installiert oder vorhanden sein
- regenerative Wärmeerzeuger muss mind. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen
- hydraulische Abgleich der Heizungsanlage

Anforderungen Gas Hybrid - Heizlast

Thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger muss mindestens 25 % der Heizlast des Gebäudes betragen.

Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach EN 12831 zu ermitteln, alternativ sind auch überschlägige Heizlastermittlungen auf Basis der EN 12831 zulässig.

Bei solarthermischen Anlagen wird Heizlast von 635 W/m² (neu!)

Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt zur Ermittlung der 25 % Heizlast

Beispiel 1: 10 m² Bruttokollektorfläche entsprechen 6,35 kW Heizlast

Beispiel 2: 10 kW Heizlast entsprechen 3,94 m² Bruttokollektorfläche

- Hinweis: Heizlast bezieht sich nicht auf Leistung zum Aufwärmen vom Warmwasser.
- Tipp: Reduzierung der Heizlast durch Dämmmaßnahmen! Damit wird die Zielerreichung von 25 % leichter realisierbar?

MAP 2020 – Solarkollektoranlagen

Förderhöhe: 30 %

Die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung

Bedingung:

- dienen überwiegend der Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung,
- Kälteerzeugung oder
- Zuführung der Wärme/Kälte in ein Wärme- oder Kältenetz

Anlagen, die die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in [Liste](#) geführt

MAP 2020 – Solarkollektoranlage Bestand

Mindestkollektorfläche für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

- Flachkollektoren: 9 m²
- Vakuumröhrenkollektoren: 7 m²
- Luftkollektoren: keine Mindestfläche

Mindestpufferspeichervolumen für Anlagen zur Raumheizung oder Kälteerzeugung:

- Flachkollektoren: 40 Liter/m² Kollektorfläche
- Vakuumröhrenkollektoren: 50 Liter/m² Kollektorfläche
- Luftkollektoren: kein Pufferspeicher erforderlich
- Solarthermieanlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung müssen mindestens 3 m² Kollektorfläche und 200 Liter Speichervolumen aufweisen

Bafa – Solarkollektoranlagen im Neubau

Anlagen im Neubau müssen mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche aufweisen, sowie das entsprechende Pufferspeichervolumen je nach Kollektorart.

- Folgende weitere Voraussetzungen sind im Neubau zu erfüllen:
- Wohngebäude müssen mindestens 3 Wohneinheiten haben.
- Nichtwohngebäude müssen mindestens 500 m² beheizbare Nutzfläche haben.
- Mischformen aus Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind möglich.
- oder
- Es muss sich um ein Solaraktivhaus handeln, d. h. der solare Deckungsgrad anhand einer Simulationberechnung muss mindestens 50 % betragen.

Anforderungen an Speichervolumen anlog zum Gebäudebestand

MAP 2020 – Biomasseanlagen

Förderhöhe: 35 %

Anlagen ab 5 kW Nennwärmeleistung zur thermischen Nutzung

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und –hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskesseln zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Hackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Anlagen, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in Listen geführt

MAP 2020 - Voraussetzungen

Biomasseanlage Teil 1

Einhaltung der folgenden Emissionsgrenzwerte:

Kohlenmonoxid: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb

Staubförmige Emissionen:

15 mg/m³ (Scheitholz-Anlagen), 20 mg/m³ (alle anderen Anlagen)

Kesselwirkungsgrad: mind. 89 %

Pelletöfen mit Wassertasche: feuerungstechnische Wirkungsgrad mind. 90%

Pufferspeicher-Nachweis: Hackschnitzelkessel mindestens 30 Liter/kW.

Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW

Durchführung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage

Bafa – Voraussetzungen an Biomasseanlagen Teil 2

zusätzliche Voraussetzungen im Neubau

Förderfähig sind Anlagen oder Einrichtungen, bei denen bestimmungsgemäß eine Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme erfolgt (Brennwertnutzung) oder eine sekundäre Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel erfolgt (sekundäre Partikelabscheidung):

- Abgaswärmetauscher (integriert oder als sekundäres Bauteil)
- elektrostatischer Partikelabscheider
- filternde Abscheider
- Abscheider als Abgaswäscher

Förderfähig sind nur Abscheider, deren Funktion und Wirksamkeit von einer unabhängigen, fachlich anerkannten Einrichtung entsprechend den jeweils geltenden technischen Normen geprüft und dokumentiert wurde. Nicht förderfähig sind Fliehkraftabscheider wie Zyklone oder Multizyklone.

MAP 2020 – Wärmepumpen

Förderhöhe 35 %

Förderung der Errichtung und Nachrüstung bivalenter Systeme, wenn sie überwiegend der Warmwasserbereitung und / oder Raumheizung von Gebäuden oder der Zuführung der Wärme in ein Wärmenetz dienen

Anlagen, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen, werden in [Liste](#) geführt

MAP 2020 – Anforderung Wärmepumpe Teil 1

Voraussetzungen im **Gebäudebestand** Teil 1:

- Einbau mindestens eines Wärmemengenzählers
- Einbau Stromzähler (bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen)
- Einbau Gaszähler (bei gasbetriebenen Wärmepumpen)
- Durchführung hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage
- Anpassung der Heizkurve an entsprechende Gebäude
- Bei Wärmepumpen mit neuer Erdsondenbohrung muss verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen werden und Zertifizierung Bohrfirma nach DVGW

MAP 2020 – Anforderung Wärmepumpe Teil 2

Voraussetzungen im **Gebäudebestand** Teil 2:

Einhaltung folgender Jahresarbeitszahlen:

- Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Wohngebäuden: 3,8
- Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen in Nicht-Wohngebäuden: 4,0
- Luft/Wasser-Wärmepumpen: 3,5
- Gasbetriebene Wärmepumpen in Wohngebäuden: 1,25
- Gasbetriebene Wärmepumpen in Nicht-Wohngebäuden: 1,3

MAP 2020 – Anforderung Wärmepumpe Teil 3

Abweichende **zusätzliche Voraussetzungen im Neubau** Teil 3:

Einhaltung folgender Jahresarbeitszahlen:

- Elektrisch betriebene Wärmepumpe: 4,5
- Gasbetriebene Wärmepumpen : 1,5
- Verbesserte Systemeffizienz: Zusätzliche Anlagenteile oder Sonderbauformen tragen zur Reduzierung des Strombedarfs und Netzlast während der kalten Witterung bei.
- Vertraglicher Nachweis Qualitätscheck der Wärmepumpenanlage nach einem Betriebsjahr
- Als Wärmeverteilsystem müssen Flächenheizungen eingesetzt werden.

MAP 2020 – förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für Installation und Inbetriebnahme sowie die Kosten aller erforderlichen Umfeldmaßnahmen

Kostenerhöhung nach Antragstellung nicht möglich, daher beantragte Fördersumme großzügig mit Puffer bemessen

Zurückstufung geht – so wie bei KfW

Bsp.: Hybridanlage beantragt und zeitverzögerte Umsetzung als Renewable Ready, dann niedrigerer Fördersatz

Hochstufung nicht möglich

MAP 2020 – Antragsstellung

Anträge seit 2.1.2020 ausschließlich über elektronisches Antragsformular
Für vorher beantragte Maßnahmen oder bereits bewilligte Anträge gelten Bestimmungen der Förderrichtlinie vom 11.03.2015

Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen
(Maßnahmenbeginn bei BAFA = Auftragserteilung!)

Antragsberechtigt sind Privatpersonen,
Wohnungseigentümergeinschaften, Freiberufler, Kommune,
Unternehmen und andere juristische Personen

Antragstellung auch durch Energieberater / Handwerker mit Vollmacht
Diese können Fachhandwerker oder Energieberater beauftragen

Bafa – allgemeine Voraussetzungen

Nach der Antragstellung prüft das BAFA alle Antragsvoraussetzungen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von dem BAFA anschließend den Zuwendungsbescheid.

Dann haben Sie 12 Monate Zeit die Maßnahme umzusetzen (Bevolligungszeitraum).

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bevolligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis über das elektronische Formular auf der Internetseite des BAFA einzureichen.

MAP 2020 – Merkblatt förderfähige Kosten

Merkblatt definiert förderfähigen Investitionskosten. Es soll helfen, diese von nicht förderfähigen Kosten zu unterscheiden.

Es wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig.

Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit .

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie Versionsnummer einer Fassung sind vermerkt.

Vorangegangene Versionen werden auf BAFA-Seite entfernt.

Speicherung der für Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern empfohlen.

Aktuell Versionsnummer 2.0 vom 03.02.2020

MAP 2020 – Baubegleitung durch EB

Förderfähig sind „Ausgaben für Einbindung von Experten für Fachplanung und Baubegleitung des Einbaus der geförderten Anlage“

Merkblatt 1.0: alle Beratungs-, Planung- und Baubegleitungsleistungen mit einem unmittelbaren Bezug zur förderfähigen Maßnahme

Jedoch keine Fördermittelberatung und keine Beratung zur Gebäudehülle

Förderhöhe je nach Maßnahme

Keine Leistungs-Voraussetzung für Energieberater!

MAP 2020 – Förderhöhe

Begrenzung der förderfähigen Kosten

- bei Gebäuden, die überwiegend dem Wohnen dienen (Wohngebäude),
max. 50.000 € pro Wohneinheit
- bei Gebäuden, die nicht überwiegend dem Wohnen dienen (Nichtwohngebäude),
max. 3,5 Mio. € pro Gebäude

Werden Unternehmen nach der AGVO gefördert, sind nur Investitionsmehrkosten förderfähig.

Grundsätzlich Ansetzung von Bruttokosten (inklusive Umsatzsteuer)

Bei vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller: Nettokosten

MAP 2020 – Kumulierung

Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Mit Förderung aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programm ist Kumulierung nur bei KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ (153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (167) möglich.

Nicht zulässig ist Kumulierung mit Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz). Hinweis: bezieht sich nur auf gleiche Maßnahme.

BAFA – Heizungsoptimierung 1 (nicht MAP)

Förderfähige Investitionen werden mit 30 % der **Nettokosten** gefördert,
maximal 25.000 € je Standort

Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-
Zirkulationspumpen durch hocheffiziente

- Umwälzpumpen und
- Warmwasser-Zirkulationspumpen

Einschließlich der Kosten für fachgerechten Einbau und direkt mit
Maßnahme verbundenen Materialkosten

hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen

BAFA – Heizungsoptimierung 2 (nicht MAP)

In Verbindung mit hydraulischem Abgleich Förderung zusätzlicher Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen möglich.

Dazu gehören Anschaffung und fachgerechte Installation von:

- voreinstellbaren Thermostatventilen
- Einzelraumtemperaturreglern
- Strangventilen Heizungsanlage (nicht Warmwasser-Zirkulation)
- Technik zur Volumenstromregelung
- Separater Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik und Benutzerinterfaces
- Einbau von Pufferspeichern
- die professionell erledigte Einstellung der Heizkurve

BAFA – Heizungsoptimierung 3 (nicht MAP)

Nicht förderfähige Investitionen

- Gas-/Ölbrennwertkessel (s.o.)
- Erneuerbare Energien wie Wärmepumpe, Solarthermieanlage etc. (siehe MAP)
- Einbau von Heizkörpern
- Maßnahmen in Neubauten
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht
- Anschaffung und Installation gebrauchter Anlagenteile (z. B. gebrauchte Pumpen, gebrauchte Pufferspeicher usw.)
- Eigenleistungen
- Nebenleistungen, wie z.B. Wandverkleidungsarbeiten, Entsorgungsleistungen.

Weitere BAFA-Programme Energieeffizienz

Elektromobilität

Energieaudits im Mittelstand (KMU)

Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft

Heizungslabel

Kälte- und Klimaanlage

Kleinserien Klimaschutzprodukte

Kraft-Wärme-Kopplung

effiziente Wärmenetze

Heizungsoptimierung BAFA - läuft Ende 2020 aus

Wichtiger Hinweis

Wir können keine GEWÄHR für die Inhalte übernehmen, da sich in der Praxis die Regeln sich immer wieder an die Realität anpassen müssen.

Derzeit wird
„Förderrichtlinie zur Bundesförderung für
effiziente Gebäude“ kurz BEG
erarbeitet, sie soll 2021 in Kraft treten.

Noch Fragen?

Vielen Dank Ihr Interesse

Bei Fragen zur Mitgliedschaft in der
BAYERenergie e.V.
kontaktieren Sie unsere Geschäftsstelle
hier im Haus.



Alois Zimmerer

ZENKO - Zukunfts-Energie-Konzepte GmbH

Höhenkircherstraße 11
81247 München-Obermenzing
Tel.: 089 15881450
Fax: 089 158814519
E-Mail: azimmerer@zenko.de